

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A mit Wirkung zum 1. Juli 2017

Teil B mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat durch Beschluss in seiner 42. Sitzung am 15. Dezember 2015 die Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 „Telemedizinische Funktionsanalyse eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D)“ mit Wirkung zum 1. April 2016 in den EBM aufgenommen und in diesem Zusammenhang die Gebührenordnungspositionen 04418 und 13552 „Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D)“ angepasst.

Mit der Einführung der Gebührenordnungspositionen 04417 und 13554 wurde das Ziel verbunden, die bestehende Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Herzschrittmacher-Kontrolle zu aktualisieren und eine Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Funktionsanalyse von Kardioverters bzw. Defibrillatoren und Systemen zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-Systeme) zu vereinbaren.

3. Regelungsinhalt

Teil A:

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A nimmt der Bewertungsausschuss durch die Anpassung der jeweils zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04417 und

13554 eine erneute Verlängerung der vereinbarten Übergangsregelung vor, da die Beratungen zu den genannten Qualitätssicherungsvereinbarungen noch andauern.

Teil B:

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B werden die bisherigen Leistungen für die telemedizinische und konventionelle Funktionsanalyse von Schrittmachersystemen nach den Aggregattypen Herzschrittmacher, implantierte Kardioverter/Defibrillatoren und implantierte Systeme zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D) differenziert und als eigenständige Gebührenordnungspositionen abgebildet.

Hierfür werden die bisherigen Gebührenordnungspositionen 04417, 04418, 13552 und 13554 gestrichen und im Kapitel 4 und 13 jeweils drei neue Gebührenordnungspositionen für die konventionelle Funktionsanalyse (04411, 04413, 04415 bzw. 13571, 13573, 13575) und zwei Gebührenordnungspositionen für die telemedizinische Funktionsanalyse (04414, 04416 bzw. 13574, 13576) aufgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Teil A des Beschlusses tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2017 und Teil B zum 1. Oktober 2017 in Kraft.